



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0946 - 0950, DOK 474.452.22

**RV-Halbweisenrentenanspruch bei Berufsausbildung
(Auslandspraktikum) - Urteil des LSG Bremen vom 25.11.1999
- L 2 RA 15/99**

RV-Halbweisenrentenanspruch (§ 48 Abs. 4 Nr. 2a SGB VI = § 68 Abs. 3 Nr. 2a SGB VII) bei Berufsausbildung (Auslandspraktikum als Fremdsprachenassistentin im Rahmen eines Lehramtstudiums);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Bremen vom 25.11.1999
- L 2 RA 15/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 4 RA 5/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Bremen hat mit Urteil vom 25.11.1999 - L 2 RA 15/99 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin im Ausland im Rahmen eines Lehramtstudiums in den Fächern Englisch und Deutsch stellt eine Berufsausbildung iS des § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a SGB VI dar.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin bereits von Januar bis Mai 1998 Anspruch auf eine Halbweisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hatte.

Die 1974 geborene Klägerin ist die Tochter des 1997 verstorbenen Versicherten H K. Im Wintersemester 1994/1995 begann sie an der Universität B ein Lehramtsstudium in den Fächern Englisch und Deutsch als Fremdsprache. In der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 30. September 1998 war sie vom Studium beurlaubt. Während der Beurlaubung war sie in der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis zum 31. Mai 1998 als Fremdsprachenassistentin an einer weiterführenden Schule in D/Republik Irland tätig, wo sie in verschiedenen Klassen im Rahmen des Deutschunterrichts eingesetzt war. Die vorgesehene Mitwirkung am Unterricht betrug zwölf Zeitstunden, was bei einer Unterrichtsstunde von 40 Minuten 18 Unterrichtsstunden entspricht. Tatsächlich war sie wöchentlich von montags bis donnerstags für 23 Unterrichtsstunden eingesetzt, davon vier Unterrichtsstunden freiwillig. Sie erhielt von der irischen Schulverwaltung während der achtmonatigen Tätigkeit einen sozialversicherungs- und steuerfreien Unterhaltszuschuß von 3.794 Pfund (ca. DM 8.000).

Die Klägerin stellte am 8. Juni 1998 einen Antrag auf Halbweisenrente bei der Beklagten. Mit Bescheid vom 3. August 1998 bewilligte diese Halbweisenrente in Höhe von DM 429,55 monatlich für die Zeit von Oktober 1998 bis März 1999.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein und machte geltend, ihr stehe die Rente bereits ab Januar 1998 zu. Die Tätigkeit in Irland, neben der keine weitere Ausbildung absolviert worden sei, stelle ein Praktikum im Rahmen ihres Lehramtsstudiums dar. Die

Klägerin reichte während des Widerspruchsverfahrens etliche Unterlagen ein, darunter Empfehlungsschreiben des Fachbereichs 10 der Universität B vom 8. Dezember 1996 und 27. Dezember 1996 und eine Bescheinigung des irischen Erziehungsministeriums vom 19. Mai 1998.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 1998 mit der Begründung zurückgewiesen, die Klägerin habe in Irland keine Schul- oder Berufsausbildung absolviert, die Zeit und Arbeitskraft zumindest überwiegend in Anspruch genommen habe. Die Tätigkeit als Assistentin stelle keine Ausbildung dar, auch wenn ein Auslandsaufenthalt ein vorgeschriebener oder empfohlener Teil eines Ausbildungsganges sei und für das Ausbildungsziel als nützlich angesehen werde. Es handele sich vielmehr vorwiegend um eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit. Die Vergütung sei danach bemessen, den Lebensunterhalt sicherzustellen. Neben dieser Tätigkeit sei keine schulisch-theoretische Ausbildung mit einem wöchentlichen Aufwand von mehr als 20 Stunden absolviert worden. Für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1998 sei nicht nachgewiesen worden, daß eine Schul- oder Berufsausbildung stattgefunden habe.

Die Klägerin hat am 6. November 1998 Klage beim Sozialgericht (SG) Bremen erhoben, mit der sie für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1998 ihren Anspruch auf Halbwaisenrente weiterverfolgt hat. Sie hat eine Stellungnahme des Priv. Doz. Dr. W vom Fachbereich 10 - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität B vom 26. Oktober 1998, ein Merkblatt "Das Assistentenjahr in der Republik Irland", ihren Stundenplan während der Assistententätigkeit sowie Bescheinigungen der Schule vom 13. November 1997 und 25. Mai 1998 über ihre Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin vorgelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, ein Auslandsaufenthalt gehöre zu den Prüfungsvoraussetzungen für das Fach Englisch. Sie sei nicht eigenverantwortlich berufstätig gewesen, sondern von Lehrpersonen angeleitet worden. Sie habe mit Gruppen von Schülern fremdsprachliche Übungen und fremdsprachlichen Unterricht durchgeführt. Zu den 18 Unterrichtsstunden seien pro Tag noch zwei bis drei Stunden für Vor- und Nachbereitung hinzugekommen. Die übrige ihr verbleibende Zeit habe sie für private Studien benutzt. Der gezahlte Unterhaltszuschuß habe für ihren Lebensunterhalt nicht vollständig ausgereicht.

Die Beklagte hat zur Erwiderung auf ihren Widerspruchsbescheid Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, eine Praktikantentätigkeit begründe keinen Anspruch auf Waisenrente, wenn ein volles Arbeitsentgelt erzielt werde.

Das SG hat mit Urteil vom 4. März 1999 der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Januar bis 31. Mai 1998 Halbwaisenrente zu zahlen. Das Gericht hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, u.a. beim Beruf eines Fremdsprachenlehrers sei eine umfassende Kenntnis fremder Sprachen erforderlich, die vorzugsweise im Ausland erworben werde. Die Tätigkeit der Klägerin als Fremdsprachenassistentin sei daher als integraler Bestandteil ihres Studiums des Faches Englisch anzusehen. Sie habe auch Zeit und Arbeitskraft der Klägerin überwiegend in Anspruch genommen. Die Vergütung habe im übrigen kein volles Arbeitsentgelt dargestellt.

Gegen dieses ihr am 29. März 1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19. April 1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Bremen eingelegt. Sie verweist zur Begründung auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach eine Wertung der Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin als Schul- oder Berufsausbildung ausgeschlossen sei. Angesichts der Beurlaubung

vom Hochschulstudium reiche es nicht aus, daß eine Auslandstätigkeit ein vorgeschriebener Teil einer Ausbildung sei und für die Erreichung des Ausbildungsziels als nützlich angesehen werde. Im übrigen werde es nach den Dienstanweisungen zum Bundeskindergeldgesetz (BKGG) verneint, eine Berufsausbildung bei einer Tätigkeit als Lehrassistentin an ausländischen Schulen anzunehmen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 4. März 1999
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Erwidern führt sie aus, der durch das BSG entschiedene Fall unterscheidet sich von dem bei ihr vorliegenden Sachverhalt dadurch, daß bei ihr nicht eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit im Vordergrund gestanden habe; vielmehr seien ihr Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung ihres künftigen Berufs als Lehrerin vermittelt worden. Das Gericht hat die Rentenakte der Beklagten .. beigezogen und Einsicht in die Kindergeldakte des Arbeitsamts E .. genommen. Der Inhalt der Rentenakte und der Prozeßakte - L 2 RA 15/99 (S 8 RA 178/98) - ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die statthafte und form- und fristgerecht eingelegte Berufung (§§ 143, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Das SG hat zu Recht entschieden, daß die Klägerin für die Monate Januar bis Mai 1998 Anspruch auf Halbwaisenrente hat. Der Rentenanspruch der Klägerin während des fraglichen Zeitraums beruht auf der Vorschrift des § 48 Abs. 4 Nr. 2a) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI). Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise sich u.a. in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet. Zwar war die Berufsausbildung der Klägerin in Form des Hochschulstudiums im Wintersemester 1997/1998 und Sommersemester 1998 unterbrochen. Die Klägerin stand während ihrer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin an einer irischen Schule jedoch in einer praktischen Berufsausbildung. Berufsausbildung ist die einem zukünftigen, gegen Entgelt auszuübenden Beruf dienende Ausbildung, sofern sie die Zeit und Arbeitskraft der Auszubildenden zumindest überwiegend beansprucht (Kasseler Kommentar-Gürtner § 48 SGB VI Rz. 30). In diesem Sinne war die das Hochschulstudium formal zwar unterbrechende, als Teil der Gesamtausbildung zur Lehrerin jedoch ergänzende und nach der einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehene Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin Teil der Berufsausbildung, auch wenn es sich bei der Tätigkeit nicht um ein Praktikum als Teil eines Studiums im Sinne einer Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI gehandelt hat (siehe BSG vom 6.10.1988 SozR 2200 § 1232 Nr. 26; vom 21.2.1990 SozR 3-2940 § 2 Nr. 1).

Im Falle der Klägerin ist in der Prüfungsordnung ("Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen im Unterrichtsfach Englisch") des Fachbereichs Sprach- und

Literaturwissenschaften der Universität Bremen eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent für ein Schuljahr in einer Schule eine der Möglichkeiten, um den vorgeschriebenen Auslandsaufenthalt durchzuführen. Wie der Stellungnahme des Priv. Doz. Dr. W vom 26. Oktober 1998 zu entnehmen ist, sollen künftige Englischlehrer nach Möglichkeit einen zusammenhängenden Aufenthalt in einem Land des englischen Sprachbereichs von mindestens sechsmonatiger Dauer (unter Umständen betriebliche Tätigkeit), möglichst an einer Universität im englischen Sprachbereich nachweisen. Der Auslandsaufenthalt kann auch mit einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent (ein Schuljahr, neun bis zehn Monate) im Schulbereich durchgeführt werden. Damit sind die Ausbildungsvorschriften im Falle der Klägerin andere als die in den Rechtsstreiten, in denen sich das BSG mit der Tätigkeit von Fremdsprachenassistenten beschäftigt hat (BSG vom 18.9.1975 - 4 RJ 295/74 -; vom 25.3.1982 - 10 RKg 11/81 -, Breithaupt 1983, 75, 77). In den dort entschiedenen Fällen war eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent nicht in den Prüfungsordnungen vorgesehen, nicht einmal als eine Wahlmöglichkeit neben anderen Ausbildungsarten. Ob die nach der Prüfungsordnung auch als Beschäftigung während eines Auslandsaufenthalts vorgesehene betriebliche Tätigkeit unter den Begriff der Berufsausbildung gefaßt werden könnte, kann hier offenbleiben. Neben dem Universitätsbesuch im Ausland ist jedenfalls die Fremdsprachenassistententätigkeit Berufsausbildung im Sinne des § 48 SGB VI.

Zur Ausbildung gehören Anleitung, Belehrung und Unterweisung durch sachkundige Personen (Ausbilder), die - wenn auch nicht unbedingt planmäßig, so doch der Zielsetzung nach - darauf ausgehen, dem Auszubildenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des erstrebten künftigen Berufs zu vermitteln (Kasseler Kommentar a.a.O. Rz. 33). Die praktische Tätigkeit der Klägerin an der irischen Schule war durch die an dieser Schule hauptamtlich tätigen Lehrkräfte geleitet, die sie im einzelnen angeleitet und unterwiesen haben. Dies ergibt sich aus dem von der Klägerin überreichten Merkblatt "Das Assistentenjahr in der Republik Irland". Dort ist von Mitwirkung im Unterricht, dem Einsatz bei kleineren Schülergruppen für Sprach- und Konversationsübungen und der Hilfe beim Einüben von Prüfungsthemen die Rede. Diesen Tätigkeiten soll in den ersten acht bis zehn Tagen die Möglichkeit vorangehen, in den einzelnen Klassen zu hospitieren, um sich über das Sprachniveau der Schüler und über die Unterrichtsmethoden ein Bild machen zu können. Diese Ausführungen besagen, daß es sich bei der Tätigkeit der Fremdsprachenassistenten nicht in erster Linie um eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit, sondern eine stark von den Vorgaben der hauptamtlichen Lehrkräfte abhängige ergänzende Tätigkeit handelt. Sie kann nicht ausgeübt werden, ohne im einzelnen die Hinweise der zuständigen Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Klägerin hat insoweit bereits in ihrer Klagebegründung glaubhaft dargelegt, daß sie während ihrer Tätigkeit in Irland regelmäßig Gespräche mit den Lehrkräften geführt hat, d.h., durch sachkundige Personen angeleitet, belehrt und unterwiesen worden ist. Hinsichtlich der erforderlichen Intensität der Unterweisungen durch die die praktische Tätigkeit anleitenden Personen dürfen bei Studenten, die bereits erheblich in ihrem Studium vorangeschritten sind, keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, so daß auch ein gewisses Maß an eigenverantwortlicher Tätigkeit nicht gegen das Vorliegen einer Ausbildung spricht.

Daß die Klägerin während ihrer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin auch normal anfallende produktive Arbeit

im Interesse der irischen Schule verrichtet hat, steht der Annahme einer Ausbildung nicht entgegen. Anders als bei der theoretischen Ausbildung verlangt die praktische Ausbildung gerade, daß sich der Betreffende die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gerade durch die Verrichtung normal anfallender Arbeit aneignet (BSG vom 30.10.1974 SozR 2200 § 1267 RVO Nr. 5; vom 13.3.1975 a.a.O. Nr. 11). Lediglich dann, wenn ein Ausbildungszweck in den Hintergrund und die Verwertung der Arbeitskraft in den Vordergrund tritt, kann von einer Berufsausbildung nicht mehr gesprochen werden (Kasseler Kommentar a.a.O. Rz. 39). Hier stand die Ausbildung der Klägerin im Vordergrund, ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, bei der der Beschäftigte seine vereinbarte Dienstleistung erbringt und dafür die seiner Leistung entsprechende Vergütung erhält, ist nicht anzunehmen.

So wird der der Klägerin gewährte Unterhaltszuschuß nach dem Merkblatt als Ausbildungsbeihilfe bezeichnet. Der eigenständige Unterricht sowie die Übernahme von Vertretungsstunden stellt nach dem Merkblatt die Ausnahme dar, während die nur beschränkt selbständige Hilfstätigkeit im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts die Regel ist. Es ist in diesem Zusammenhang nicht schädlich, daß den Fremdsprachenassistenten vereinzelt auch die Möglichkeit gegeben wird, gegen Entgelt in größerem Umfange für die jeweilige Schule tätig zu werden. Daß neben einem überwiegend durch Ausbildung geprägten Verhältnis noch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit der Ausbildungseinrichtung begründet wird, ist beispielsweise im Rahmen der Ausbildung von Gerichtsreferendaren während der Anwaltsstation in Form von Nebenbeschäftigungen für Rechtsanwälte nicht unüblich, ohne daß hierdurch der Ausbildungscharakter insgesamt in Frage zu stellen ist. Gegen das Vorliegen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses spricht auch die Höhe des von der Klägerin bezogenen Unterhaltszuschusses. Die Entgelthöhe kann nach der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 30.10.1974, 13.3.1975 und 14.3.1975, SozR 2200 § 1267 Nr. 5, 12, 13) ein Indiz in dem Sinne darstellen, daß bei einem vollen Entgelt nicht eine Ausbildung, sondern der Erwerb von Einkünften im Vordergrund steht. Der in Irland gezahlte Unterhaltszuschuß bewegt sich von der Höhe her im Bereich der Leistung, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an Studenten gezahlt wird. Auch wenn in dem von der Klägerin überreichten Merkblatt steht, der Unterhaltszuschuß reiche für die Lebenshaltungskosten einer Person aus, ist das Vorbringen der Klägerin, sie habe ihren Lebensunterhalt nicht vollständig mit dem Unterhaltszuschuß bestreiten können, glaubhaft.

Schließlich war die Arbeit als Fremdsprachenassistentin nach der Aufgabe und der Funktion der Tätigkeit erkennbar auf die Ergänzung der Hochschulausbildung und damit auf eine Berufsausbildung ausgerichtet. Es ist aufgrund der Stellungnahme des Priv. Doz. Dr. W vom 26. Oktober 1998 ohne weiteres nachvollziehbar, daß der Fachbereich "Sprach- und Literaturwissenschaften" der Universität gerade eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent zur Abrundung der Hochschulausbildung besonders empfiehlt.

Daß auch der unvermeidliche Zwischenraum zwischen dem Ende der Tätigkeit in Irland und der Wiederaufnahme des Studiums an der Universität B ab 1. Oktober 1998, der einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreitet, der Berufsausbildung hinzugerechnet werden und damit Grundlage für einen Waisenrentenanspruch sein könnte (siehe BSG vom 30.3.1994 SozR 3-2200 § 1267 Nr. 3), kann im vorliegenden Fall unbeachtet bleiben. Die Klägerin hat den

Bescheid der Beklagten, der ihr den Rentenanspruch erst ab 1. Oktober 1998 zubilligte, ausweislich des in der mündlichen Verhandlung vor dem SG gestellten Klageantrags hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1998 nicht angefochten; er ist insoweit rechtskräftig geworden (§ 77 SGG).
Nach allem konnte die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Das Gericht hat die Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG zugelassen.